



WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES FÜR KICK- UND THAIBOXEN

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen und Abkürzungen

Code of Ethics: Der WAKO Code of Ethics

Disciplinary Code: Der WAKO Disciplinary Code

Ethik- und Disziplinarordnung des ÖBFK

Richtlinie (EU) 2019/1937 oder Richtlinie: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den "Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und von Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden".

„Mitarbeiter“: Personen, die der Leitung oder Aufsicht von Personen unterstehen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen für den ÖBFK wahrnehmen, d.h. alle Personen, die in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis zum ÖBFK stehen.

„Mittler“: eine natürliche Person, die einen Hinweisgeber bei dem Meldeverfahren in einem beruflichen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte.

„Richtlinie“: Diese Whistleblower Richtlinie.

„Begünstigte“: Personen, die in verschiedenen Funktionen an einem Bericht beteiligt sind. Dazu können gehören: ÖBFK-Mitglieder (die angeschlossenen Vereine, Landesfachverbände und ihre Mitglieder), alle Personen, die in eine Position innerhalb der Organisation des ÖBFK und seiner Mitgliedsvereine gewählt oder ernannt wurden, ÖBFK-Mitarbeiter, Angestellte, Funktionäre, Athleten, Trainer und Schiedsrichter und generell alle Personen, die an Aktivitäten und Veranstaltungen des ÖBFK beteiligt sind, sowie alle Geschäftspartner, Mitarbeiter und Berater.

„Betroffene Person“: eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

„Repressalien“: direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

„Lieferanten“: natürliche oder juristische Personen, die Waren und Dienstleistungen zugunsten des ÖBFK anbieten.

„Verstöße“: Ein Verstoß (Handlungen oder Unterlassungen) gegen (a) den WAKO-Ethikkodex, (b) die Richtlinien, Vorschriften und Verfahren der WAKO, (c) den WADA-Code, (d) der Ethik- und Disziplinarordnung des ÖBFK und/oder Regelwerk des ÖBFK. Die Verstöße müssen im Rahmen der Organisation und der Aktivitäten des ÖBFK begangen werden.

„WAKO“: World Association of Kickboxing Organizations.

„Whistleblower“: Eine natürliche Person, die erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt.

„Whistleblower-Komitee“: das vom ÖBFK-Vorstand ernannte Komitee, das mit der Aufgabe betraut ist, die über die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Meldewege eingegangenen Whistleblower-Meldungen zu bearbeiten.

„Whistleblower-Report oder Bericht“: Mitteilung, die in Übereinstimmung mit der Whistleblower-Richtlinie gemacht wird und eine Information über Verstöße betrifft, die einen direkten oder indirekten Schaden für den ÖBFK zur Folge haben können. Die Informationen über Verstöße müssen im Arbeitskontext des Whistleblowers erlangt werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Mit dieser Whistleblowing-Richtlinie regelt der ÖBFK in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Bearbeitung von Meldungen bzw. Beschwerden und informiert den/die Beschwerdeführer:in über die bestehenden Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Meldungen sowie über die Instrumente zum Schutz der Vertraulichkeit und der personenbezogenen Daten.
- 2) Diese Richtlinie enthält die Grundsätze der Richtlinie (EU) 2019/1937 (die so genannte "Whistleblowing-Richtlinie"), deren Anwendungsbereich sich jedoch auf alle betroffenen Personen dieser Richtlinie bezieht, auch wenn sie nicht in der Europäischen Union ansässig sind.
- 3) In der Richtlinie werden die Meldemethoden für die so genannten "Whistleblowing"-Verstöße (ein englischer Ausdruck, der sich auf das Ausplaudern von Missständen bezieht) festgelegt. Der Begriff "Whistleblower" bezieht sich auf Mitarbeiter oder betroffene Personen, die ein potenzielles Verbrechen, die Gefahr eines illegalen Verhaltens oder ein anderes Risiko, das dem ÖBFK oder dem öffentlichen Interesse schaden könnte, über die internen Kanäle des ÖBFK oder extern an die zuständigen Stellen melden.

§ 2 Ziele

- 1) Diese Richtlinie regelt die Art und Weise der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen (sog. Whistleblowing-Meldungen), die an das Whistleblowing-Komitee in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") gerichtet werden. Diese Richtlinie bezieht sich auf Meldungen über:
 - a) Verstöße gegen den WAKO Code of Ethics, die ÖBFK Ethik- und Disziplinarordnung, dem ÖBFK Regelwerk und den ÖBFK Beschlüssen.
 - b) Verdacht eines Verstoßes gegen den WAKO Code of Ethics, der ÖBFK Ethik- und Disziplinarordnung, dem ÖBFK Regelwerk und den ÖBFK Beschlüssen.
 - c) Verstöße oder Verdacht eines Verstoßes gegen den WADA Code.
- 2) Die gemeldeten Verhaltensweisen können als Begehung einer bestimmten rechtswidrigen Handlung in Form eines Verstoßes oder als Unterlassung eingestuft werden. Die Meldungen können sich auch auf Vorschläge beziehen, die zu einem Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen führen oder zu einem Verstoß verleiten könnten.
Die Meldungen können auch Verhaltensweisen betreffen, die gegen oben angeführte Bestimmungen und/oder die von der WAKO und dem ÖBFK angenommenen Verfahren/Protokolle verstossen und geeignet sind, der WAKO oder dem ÖBFK wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen oder auch nur rufschädigenden Schaden zuzufügen.

§ 3 Adressaten

1) Adressaten, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten für den ÖBFK mögliche rechtswidrige Verhaltensweisen oder Unregelmäßigkeiten von Personen, die in verschiedenen Beziehungen zum ÖBFK stehen, feststellen oder davon Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, diese Whistleblowing-Richtlinie zu befolgen, indem sie unverzüglich die Tatsachen, Ereignisse und Umstände melden, von denen sie in gutem Glauben und auf der Grundlage vernünftiger Tatsachen annehmen, dass sie zu solchen Regelverstößen und/oder Verhaltensweisen geführt haben, die gegen die Grundsätze des ÖBFK verstossen.

2) Geschützte Personen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die folgenden Personen:

Personen, die als Whistleblower agieren, d.h. alle Personen, die Arbeitstätigkeiten für den ÖBFK ausführen, einschließlich: Angestellte, Selbstständige, Personen mit einem Kooperationsverhältnis, Freiberufler und Berater sowie generell alle externen Personen, die in einer Beziehung zu dem ÖBFK stehen, auch wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist oder sich in der vorvertraglichen Phase befindet; ÖBFK-Mitglieder (die angeschlossenen Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder), alle Personen, die in eine Position innerhalb der Organisation des ÖBFK und seiner Landesfachverbände gewählt oder ernannt wurden, Funktionäre, Athlet:innen, Trainer:innen und Schiedsrichter:innen sowie generell alle Personen, die an den Aktivitäten und Veranstaltungen des ÖBFK beteiligt sind) können aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung, die sie mit dem ÖBFK verbindet, ebenfalls von dieser Beschwerdemöglichkeit Gebrauch machen.

§ 4 Meldungen

1) Der Begriff "Meldung" bezieht sich auf die Mitteilung möglicher rechtswidriger, unangemessener oder unterlassener Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen Gesetze und/oder Vorschriften, Werte und/oder Grundsätze, die im WAKO Code of Ethics, der ÖBFK Ethik- und Disziplinarordnung, dem ÖBFK Regelwerk verankert sind, darstellen oder darstellen können oder zu einem Verstoß gegen diese führen.

2) Es werden nur Meldungen bearbeitet, die sich auf Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen beziehen, die der Hinweisgeber direkt beobachtet hat und die nicht auf Hörensagen beruhen. Der Bericht darf keine Beschwerden oder persönlichen Klagen des Hinweisgebers oder Fragen persönlicher Natur im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis betreffen. Die Beschwerdemöglichkeiten sollten nicht genutzt werden, um rein persönliche Angelegenheiten anzusprechen, wie z. B. solche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, die unter die allgemeine Verhaltensvorschriften des Beschäftigungs-/Zusammenarbeitsverhältnisses oder die Beziehungen zum Vorgesetzten oder zu den Kollegen fallen, sowie für Klagen oder Vergeltungsmaßnahmen.

3) Nach Eingang der Meldung muss das Whistleblowing-Komitee (oder die mit der Verwaltung des Meldewegs betraute Stelle) dem Hinweisgeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung ausstellen.

Wie oben hervorgehoben, sieht die Richtlinie eine Reihe von Schutzmaßnahmen zugunsten des gutgläubigen Hinweisgebers vor, darunter vor allem:

- Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers;
- Verbot direkter oder indirekter Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierender Handlungen gegen den Whistleblower aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen. Insbesondere die Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Daten des Whistleblowers wird als Verstoß betrachtet, der nach der ÖBFK Ethik- und Disziplinarordnung geahndet wird. Darüber hinaus wird jede Vergeltungsmaßnahme oder diskriminierende Maßnahme gegen den Whistleblower (z.B.: vergeltungsbedingte oder diskriminierende Entlassung, Änderung des Aufgabenbereichs) als null und nichtig betrachtet und kann dem Schiedsgericht des ÖBK gemeldet werden.

Bösgläubige, vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattete oder offensichtlich unbegründete Anzeigen werden nach der vom ÖBFK beschlossenen Ethik- und Disziplinarordnung geahndet.

4) Jegliche Form des Missbrauchs dieser Richtlinie, wie z. B. offensichtlich opportunistische Meldungen und/oder Meldungen, die ausschließlich zu dem Zweck erfolgen, der gemeldeten Person oder anderen Personen ungerechtfertigt zu schaden, begründen eine Haftung, sowohl gemäß einem ÖBFK-internen Disziplinarverfahren als auch in einem Gerichtsverfahren.

Schließlich muss der Whistleblower nach Eingang der Meldung angemessene Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten.

§ 5 Externe Meldungen

1) Das Whistleblowing-Komitee kann nach ordnungsgemäßer Prüfung der Angelegenheit entscheiden, dass ein gemeldeter Verstoß offensichtlich von geringer Bedeutung ist und keine weiteren Maßnahmen erfordert. In solchen Fällen teilt der Whistleblowing-Ausschuss dem Hinweisgeber seine Entscheidung und die entsprechende Begründung mit.

Dies berührt weder andere Verpflichtungen oder Verfahren, die für die Behandlung des gemeldeten Verstoßes gelten, noch den Schutz, den die Richtlinie in Bezug auf die interne oder externe Berichterstattung an die zuständigen Behörden vorsieht.

§ 6 Modalitäten der Einreichung der Beschwerde

1) Der Whistleblower ist verpflichtet, den Bericht wie folgt einzureichen:

- a) Mit gewöhnlicher oder eingeschriebener Post an den ÖBFK, Rosentalerstrasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Händen des ÖBFK Whistleblowing-Komitees.
- b) Mit Eingabe in die IT-Plattform, die unter folgendem Link zugänglich ist: veröffentlicht auf der Website des ÖBFK unter
- c) Mündlich durch Beantragung eines persönlichen Treffens mit dem Whistleblowing-Komitee über die E-Mail whistleblowing@oebfk.at

Die Meldung, die per Post oder per Einschreiben gesendet wird, muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Hinweisgeber (vollständiger Name, Funktion, Kontaktinformationen: nicht firmeneigene E-Mail-Adresse/Telefonnummer);
- b) Genaue und detaillierte Beschreibung des gemeldeten Vorfalls;
- c) Datum, Zeitpunkt und Ort des Vorfalls;
- d) Identifizierung aller Personen, die an dem Vorfall beteiligt gewesen sein könnten;

- e) Offenlegung jeglicher persönlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Bericht oder jeglicher Mitverantwortung für die berichteten Fakten;
 - f) Identifizierung anderer Personen, die Auskunft über den gemeldeten Vorfall geben können.
- 2) Der Whistleblower ist außerdem verpflichtet, eine Kopie aller in seinem Besitz befindlichen Unterlagen vorzulegen, die den gemeldeten Vorfall belegen, und auf selbständige Analysen und Ermittlungsinitiativen zu verzichten.
- 3) Fragen, die den Whistleblower persönlich betreffen, Ansprüche oder Ersuchen, die sich auf den Gegenstand des Arbeitsverhältnisses oder die Beziehungen zu Vorgesetzten oder Kollegen beziehen, sind keine geeigneten Meldungen. Meldungen, die ausschließlich zum Zweck der Äußerung von Beschwerden oder der Beilegung persönlicher Streitigkeiten übermittelt werden, werden nicht berücksichtigt. Außerdem werden anonym eingereichte Meldungen nicht bearbeitet.
- 4) Der Zugang zu den oben genannten Kanälen ist nur dem Whistleblowing-Komitee gestattet, der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlich ist und dabei Überprüfungsmethoden anwendet, die geeignet sind, die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers sowie die Vertraulichkeit der Identität und Integrität der gemeldeten Personen zu schützen.
- 5) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Daten des Whistleblowers wird als Verstoß gegen die Verwaltungs- und Kontrollpflichten betrachtet und gemäß dem ÖBFK-Disziplinarrecht geahndet.

§ 7 Schutz des Whistleblowers und Schutz der gemeldeten Person

- 1) Der ÖBFK ergreift entschiedene Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die mutmaßliche Verstöße melden, und gewährleistet deren Sicherheit. Whistleblower haften nicht, wenn sie in gutem Glauben und mit klaren Gründen handeln. Sie können nicht für den Zugang zu den gemeldeten Informationen haftbar gemacht werden, es sei denn, dies stellt eine Straftat dar. Jede andere Haftung richtet sich nach den geltenden Gesetzen und den Vorschriften des ÖBFK.
- 2) Bei Schäden, die Whistleblower erleiden, wird davon ausgegangen, dass diese Schäden auf Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung zurückzuführen sind. Die betroffenen Personen haben Zugang zu Rechtsmitteln gegen Vergeltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen. Der ÖBFK erkennt die Rechtmäßigkeit von Meldungen über Verstöße an und garantiert Whistleblowern Schutz und Zugang zu internen Abhilfemaßnahmen.
- 3) Der ÖBFK stellt sicher, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, einschließlich des Rechts auf Anhörung und des Rechts auf Einsicht in die betreffenden Akten, in vollem Umfangverbandsintern wahrnehmen können.
- 4) Diese Richtlinie berührt nicht die straf- und disziplinarrechtliche Haftung des "bösgläubig" handelnden Whistleblowers, und jeder Missbrauch dieser Richtlinie, wie z.B. offensichtlich opportunistische Meldungen und/oder Meldungen, die ausschließlich zu dem Zweck gemacht werden, der gemeldeten Person oder anderen Personen zu schaden, ist ebenfalls eine Quelle der Haftung, sowohl in Disziplinarverfahren als auch in anderen zuständigen Foren, sowie jeder andere Missbrauch oder jede vorsätzliche Ausnutzung dieser Richtlinie.

§ 8 Überprüfungsmassnahmen

- 1) Die Überprüfung der Richtigkeit der in der Meldung dargestellten Umstände obliegt dem Whistleblowing-Komitee, das eine rechtzeitige und gründliche Untersuchung durchführt und dabei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness und Vertraulichkeit gegenüber allen beteiligten Parteien beachtet. Insbesondere ist das Whistleblowing-Komitee verpflichtet, den Whistleblower innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der Meldung über deren Eingang zu informieren.
- 2) Um als „zulässig“ eingestuft zu werden, muss die Meldung:
 - a) von den in dieser Richtlinie berechtigten Personen erstellt werden;
 - b) hinreichend präzise, klar und detailliert sein und die entsprechenden Nachweise enthalten, die eine Feststellung des Sachverhalts ermöglichen (z. B. Briefe, E-Mails, SMS usw.) oder wie von der Whistleblowing-Plattform anderweitig gefordert;
 - c) auf konkreten Beweisen beruhen, die überprüft und bestätigt werden können (und nicht auf vagen Verdächtigungen oder Gerüchten); und
 - d) sich auf eine der in dieser Richtlinie genannten Kategorien von Straftaten beziehen.
- 3) Während des Überprüfungsprozesses kann das Whistleblowing-Komitee die Unterstützung von externen Beratern in Anspruch nehmen, die auf den Bereich der gemeldeten Meldung spezialisiert sind und deren Beteiligung der Überprüfung der Meldung dient, wobei die Vertraulichkeit und, soweit möglich, die Anonymität der in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten gewährleistet wird.
- 4) Das Whistleblowing-Komitee hält, falls dies für die Überprüfung und Untersuchung der Meldung erforderlich ist, die Kommunikation mit dem Whistleblower aufrecht und kann bei Bedarf zusätzliche Informationen anfordern. Darüber hinaus wird das Whistleblowing-Komitee die Meldung an das Schiedsgericht des ÖBFK weiterleiten, falls sich der Gegenstand der Meldung auf einen Verstoß gegen die ÖBFK Ethik- und Disziplinarordnung oder gegen das ÖBFK Regelwerk bezieht, für den ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann.
- 5) Nach Abschluss der Untersuchungsphase teilt das Whistleblowing-Komitee die Ergebnisse auf der Grundlage der Ergebnisse mit, um etwaige Interventionspläne und Maßnahmen zum Schutz von des ÖBFK festzulegen, wobei die Ergebnisse der Untersuchungen dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben (7) Tagen für den Eingang der Meldung mitgeteilt werden. Sollte sich am Ende der Untersuchung herausstellen, dass keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte vorliegen oder die in der Meldung genannten Tatsachen unbegründet sind, wird die Meldung archiviert, wobei der Hinweisgeber innerhalb der genannten Frist von drei Monaten angemessen informiert wird.
- 6) Die Informationen, die dem Hinweisgeber bei Abschluss der Meldung zu übermitteln sind, unterscheiden sich je nachdem, ob die Meldung (a) nicht zulässig oder (b) zulässig ist.
 - a) Wird die Meldung als nicht zulässig eingestuft, informiert das Whistleblowing-Komitee den Hinweisgeber über:
 - die Gründe, warum die Meldung als nicht zulässig eingestuft wurde; und
 - die Geschäftsführung oder das Direktorium, an das sich der Hinweisgeber wenden kann, um den gemeldeten Sachverhalt zu erörtern und gegebenenfalls eine Lösung zu finden.
 - b) Wird die Meldung als zulässig eingestuft, erläutert das Whistleblowing-Komitee dem Hinweisgeber:
 - die im Anschluss an die Meldung getroffenen Maßnahmen;
 - die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Stichhaltigkeit des der Meldung zugrunde liegenden Sachverhalts zu überprüfen, und

- die festgelegten Abhilfemaßnahmen.

7) Nach Abschluss der Untersuchungsphase trägt das Whistleblowing-Komitee die eingegangenen Meldungen in das entsprechende Melderegister ein, beschreibt die durchgeführten Analysemaßnahmen und die erzielten Ergebnisse und archiviert die Meldung mit den dazugehörigen Unterlagen an einem physischen und/oder logischen Ort, der geeignet ist, die Vertraulichkeit zu gewährleisten, auch gegenüber dem Personal des ÖBFK.

8) Das Whistleblowing-Komitee ist verpflichtet, die eingegangenen Meldungen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an das Direktorium zu melden, wobei die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers und der gemeldeten Personen zu gewährleisten ist.

9) Wenn sich nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit Verantwortlichkeiten ergeben, die die Anwendung der Disziplinarordnung oder die Verhängung von Maßnahmen gegen Dritte erfordern, informiert das Whistleblowing-Komitee das Direktorium und beantragt die Anwendung der Ethik- und Disziplinarordnung bzw. die Verhängung der erforderlichen Maßnahmen durch das Schiedsgericht des ÖBFK, es sei denn, die Meldung wurde bereits wie oben vorgesehen an das Schiedsgericht des ÖBFK weitergeleitet. Während der Aktivitäten zur Überprüfung der Gültigkeit der Meldungen werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die „Daten“ vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust und unbefugter Offenlegung zu schützen.

10) Im Falle eines Interessenkonflikts, d.h. in Fällen, in denen eine Person des Whistleblower-Komitees von einer Meldung betroffen ist, ist die Meldung an den Managementdirektor und wenn dieser betroffen ist an den Geschäftsführer des ÖBFK zu richten, wobei stets die in den Vorschriften vorgesehene Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu beachten ist.

§ 9 Sanktionen bei Verletzung des Schutzes des Whistleblowers

- 1) Der Whistleblower hat Anspruch auf eine Reihe von Schutzmaßnahmen:
 - a) Nichtigkeit jeglicher Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierender Maßnahmen aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, einschließlich Degradierung und Entlassung;
 - b) Verstöße gegen den Schutz des Whistleblowers werden vom ÖBFK gegen alle Personen, unabhängig von ihrer Position, geahndet.
- 2) Die Verabschiedung von nichtdiskriminierenden Maßnahmen gegen Personen, die eine Meldung machen, wie in der Richtlinie angegeben, kann den zuständigen lokalen Behörden gemeldet werden.
- 3) Eine gemäß der vorgenannten Richtlinie erstattete Meldung wird, wenn sie sich als unbegründet und grob fahrlässig erweist, mit einer Suspendierung von der Arbeit für die maximal zulässige Dauer geahndet. Eine unbegründete und vorsätzlich erstattete Meldung wird mit einer Entlassung aus wichtigem Grund geahndet.
- 4) Wird der Verstoß von einem Direktor, dem Geschäftsführer oder einem anderen Angestellten des ÖBFK begangen, besteht die Sanktion gegen den Zu widerhandelnden in der Suspendierung von der Position oder der Beendigung der betreffenden Tätigkeit oder Beziehung und der entsprechenden finanziellen Entschädigung bis zur Beendigung der Position oder des Vertrags, zusammen mit dem Ersatz des Schadens für den ÖBFK.

§ 10 Archivierung

- 1) Das Whistleblowing-Komitee ist verpflichtet, Dokumente und Informationen zu sichern und aufzubewahren, um ihre Vertraulichkeit und Integrität zu gewährleisten, indem es geeignete und vorbeugende physische oder digitale Sicherheitsmaßnahmen je nach den Verarbeitungsmethoden ergreift.
- 2) Der Bericht und die erhaltenen Informationen müssen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für ihre ordnungsgemäße Verwaltung erforderlich ist, in jedem Fall aber für einen Zeitraum von höchstens 5 (fünf) Jahren.

§ 11 Verbreitung und Bekanntmachung

Die vorliegende Richtlinie wird weithin bekannt gemacht. Zu diesem Zweck wird sie auf der Website des ÖBFK <https://oebfk.at> veröffentlicht und per Newsletter an alle ÖBFK-Mitglieder versandt.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Meldungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen (DSGVO) sowie anderen anwendbaren Gesetzen und/oder Vorschriften, soweit sie mit der DSGVO vereinbar sind.
- 2) Im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen werden sowohl personenbezogene Daten des Whistleblowers als auch personenbezogene Daten der gemeldeten Person, wie z. B. Name, Vorname, Position, sowie personenbezogene Daten Dritter und alle zusätzlichen Informationen, die im Rahmen der Untersuchungen erhoben werden und die notwendig und angemessen sind, um die Gültigkeit der Beschwerde festzustellen und zu überprüfen, verarbeitet.
- 3) Es wird davon ausgegangen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch verschiedene Funktionen des ÖBFK oder durch externe Unternehmen, die technische IT-Unterstützung leisten, in den Verantwortungsbereich des für die Verarbeitung Verantwortlichen fällt, um deren Integrität und Sicherheit zu gewährleisten. Der Prozess der Verwaltung der Meldungen basiert auf dem Grundsatz der Gewährleistung der Vertraulichkeit des Whistleblowers, und daher wird während des internen Untersuchungsprozesses ein Höchstmaß an Vertraulichkeit durch die Verwendung von Verschlüsselungstechniken für die Datenübertragung und -speicherung sowie die Anwendung der Grundsätze des eingebauten Datenschutzes und des Datenschutzes durch Voreinstellungen gewährleistet.
- 4) Die betroffenen Personen können, die in der DSGVO vorgesehenen Rechte ausüben, indem sie eine Mitteilung per E-Mail an die unten angegebenen Adressen senden: office@oebfk.at. Darüber hinaus ist das Recht gewährleistet, sich an die Datenschutzbehörde des Landes zu wenden, in dem der Whistleblower seinen Sitz hat, die für Fragen der unrechtmäßigen Datenverarbeitung zuständig ist. Besteht die Gefahr, dass die Ausübung der Rechte, die der betroffenen Person in Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung zuerkannt werden, zu einer tatsächlichen und konkreten Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers führen und die Fähigkeit beeinträchtigen könnte, die Gültigkeit der Meldung wirksam zu überprüfen oder die erforderlichen Beweise zu sammeln, behalten wir uns das Recht vor, die Ausübung dieser Rechte im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken oder zu verzögern.

Unter keinen Umständen können die gemeldete Partei oder Dritte von ihren Zugangsrechten Gebrauch machen, um Informationen über die Identität des Hinweisgebers zu erhalten, es sei denn, dieser hat eine Meldung unter Täuschung abgegeben, wie durch den internen Überprüfungsprozess aufgedeckt wurde.